Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 8895.) Verordnung, betreffend die Kunstwollefabriken. Vom 14. August 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 123 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereich der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, was folgt:

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat, beschließt über Anträge auf Genehmigung oder Veränderung der laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 123) in das Verzeichniß der konzessionspflichtigen gewerblichen Anlagen (§. 16 der Reichsgewerbeordnung) aufgenommenen Kunstwollefabriken.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 14. August 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister für Handel und Gewerbe:

v. Puttkamer. v. Boetticher.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Oktober 1882.

(Nr. 8896.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1882, betreffend die anderweite Regelung der Verleihung des Rechts auf Erhebung von Verkehrsabgaben und der Feststellung der Tarife über solche.

Auf den Bericht vom 31. August d. J. genehmige Ich, daß künftighin die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Verkehrsabgaben — mit Ausnahme der Erhebung von Chausseegeld nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 — und die Feststellung der Tarife über solche durch den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Finanzminister, bezüglich der Hafenabgaben unter Mitwirkung des Ministers für Handel und Gewerbe, erfolgt. Zugleich ermächtige Ich dieselben, diese Befugniß auf die ihnen nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 4. September 1882.

Wilhelm.

v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Lucius.
v. Boetticher. Scholz.

An das Staatsministerium.

(Nr. 8897.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Stadtgemeinde Kiel einschließlich des Hofs Hammer und für den Bezirk des Amtsgerichts Nortorf. Vom 5. Oktober 1882.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

1) für den Bezirk der Stadtgemeinde Kiel einschließlich des Hofs Hammer,
2) für den Bezirk des Amtsgerichts Nortorf

mit dem 1. November 1882 beginnen soll.

Danzig, den 5. Oktober 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 28. April 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatsbauverwaltung zur Erwerbung der zur Vertiefung und Erweiterung des Hafens zu Oberlahnstein im Rheingaukreise und zur Verbindung dieses Hafens mit der Lahn erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 21 S. 145, ausgegeben den 25. Mai 1882;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 2. August 1882, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 30. Januar 1875 von dem Provinzialverbande der Provinz Sachsen ausgegebenen Obligationen von viereinhalb auf vier Prozent, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 36 S. 283, ausgegeben den 9. September 1882,

   der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 36 S. 287, ausgegeben den 9. September 1882,

   der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 36 S. 176, ausgegeben den 9. September 1882;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 14. August 1882, betreffend eine Abänderung des der Stadt Langensalza unterm 25. November 1880 ertheilten Allerhöchsten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 38 S. 201, ausgegeben den 23. September 1882;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 14. August 1882 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Zossen im Betrage von 270 500 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 39 S. 377 bis 379, ausgegeben den 29. September 1882;

5) das unterm 14. August 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft Berzenbach in den Gemeinden Daun und Gemünden im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 38 S. 293 bis 296, ausgegeben den 22. September 1882.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.